FB 44 – 1742

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Rotmaintal“ im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2024 (OfrABl. S. 67) bezüglich der Herausnahme sowie der Aufnahme von Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Bayreuth beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaintal“ in den Gemarkungsbereichen Altenplos, Cottenbach und Heinersreuth neu abzugrenzen. Grund hierfür ist ein Antrag der Gemeinde Heinersreuth, da die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines künftigen Gewerbegebietes in Altenplos eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich macht.

Der Entwurf der Änderungsverordnung, sowie die dazugehörigen Karten liegen gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz zwischen dem **26.01.2026 und dem 27.02.2026** während der üblichen Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Landratsamt Bayreuth Untere Naturschutzbehörde, Zimmer 211 Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth	Gemeinde Heinersreuth Kulmbacher Str. 14 95500 Heinersreuth

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Dienststunden in den genannten Stellen möglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Unteres Rotmaintal“ können bei den o. g. Ämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibeungen/amtliche-bekanntmachungen abrufbar (vgl. Art. 27a BayVwVfG)

Bayreuth, den 10.12.2025
Landratsamt Bayreuth

gez.

Weltz
Oberregierungsrat